

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RR.2019.339

Entscheid vom 2. Januar 2020

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Roy Garré, Vorsitz,
Emanuel Hochstrasser und Stephan Blättler,
Gerichtsschreiber Martin Eckner

Parteien

A.,

Beschwerdeführer

gegen

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Fachbereich Auslieferung,

Beschwerdegegner

Gegenstand

Auslieferung an Rumänien

Annahmebedürftige Auflagen (Art. 80p IRSG)

Sachverhalt:

- A.** Mit SIRENE-Ausschreibung vom 7. Mai 2018 ersuchte Rumänien um Festnahme und Auslieferung von A. wegen Diebstahls und unerlaubter Benutzung einer Datenverarbeitungsanlage. Er soll am 24. und 25. Juni 2015 je den Reifen eines bei einem Supermarkt parkierten Autos zerstoßen haben. Während des Reifenwechsels durch die Besitzer habe er Dokumente und Bargeld aus den Fahrzeugen gestohlen. Das Regionalgericht Brăila verurteilte ihn dafür am 23. November 2017 in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten. Am 23. Juni 2015 habe er zudem die Bankkarten eines Ehepaares gestohlen und damit Bargeld von einem Bankkonten bezogen. Das Regionalgericht von Galați verurteilte ihn dafür am 28. Juni 2017 in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten.
- B.** Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend "BJ") erließ am 31. Mai 2019 den Auslieferungshaftbefehl (Zustellung an A. am 7. Juni 2019). Die von A. dagegen erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts am 13. Juni 2019 ab (Entscheid RH.2019.13). A. gelangte daraufhin mit Beschwerde ans Bundesgericht. Dieses trat mit Urteil vom 5. Juli 2019 auf die Beschwerde nicht ein (Verfahren 1C_347/2019).
- C.** Am 7. August 2019 verfügte das BJ die Auslieferung von A. an Rumänien für die dem Auslieferungsersuchen des rumänischen Justizministeriums vom 10. und 26. Juni 2019 zu Grunde liegenden Straftaten.
- Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts wies die dagegen von A. persönlich erhobene Beschwerde ab. Sie machte die Auslieferung jedoch von der Bedingung abhängig, dass die zuständige rumänische Behörde eine Garantieerklärung abgebe (Entscheid RR.2019.222 vom 9. Oktober 2019). Das Bundesgericht trat auf die dagegen erhobene Beschwerde von A. nicht ein (Urteil 1C_560/2019 vom 1. November 2019).
- D.** Das BJ ersuchte die rumänischen Behörden am 16. Oktober und 5. November 2019 um Abgabe der Garantieerklärung. Das rumänische Justizministerium gab sie am 8. November 2019 wörtlich auf Deutsch sowie in rumänischer Fassung ab. A. nahm dazu am 21. November 2019 Stellung.

- E. Das BJ stellte in seiner Verfügung vom 29. November 2019 fest, die vom rumänischen Justizministerium am 8. November 2019 abgegebenen Zusicherungen erfüllten die Bedingung von Dispositiv Ziffer 2 des Entscheids des Bundesstrafgerichts RR.2019.222 vom 9. Oktober 2019.
- F. Dagegen rief A. am 12. Dezember 2019 die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts an. Er wendet sich gegen die Garantieerklärung. Er benötige die folgenden Eingriffe und Massnahmen:
- Knieoperation zur Herausnahme des Metalles;
 - Kieferoperation zur Herausnahme des Metalles;
 - Anfertigung einer Zahnprothese;
 - Minimum eine Stunde täglich Beinphysiotherapie.

Er brauche Klarheit und eine Garantieerklärung für diese Massnahmen, Wort für Wort. Rumänien müsse eine schriftliche Bestätigung abgeben, dass es diese Eingriffe mache und finanziere. Er kenne die schlechte Versorgung in rumänischen Gefängnissen und möchte daher diese Operationen in der Schweiz machen lassen.

Vom Gericht am 17. Dezember 2019 aufgefordert, einen Kostenvorschuss zu leisten, antwortete A. am 23. Dezember 2019, hierfür kein Geld zu haben (act. 4, 7).

Es wurde kein Schriftenwechsel durchgeführt (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG im Umkehrschluss).

Auf die Ausführungen der Partei und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1 Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Rumänien sind primär massgebend das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (ZPI EAUe; SR 0.353.11), das am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (ZPII EAUe; SR 0.353.12) und das am 10. November 2010 ergangene dritte Zusatzprotokoll (ZPIII EAUe; SR 0.353.13; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 5. Aufl. 2019, N. 22 f.). Ausserdem

gelangt zur Anwendung der Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS-II-Beschluss; ABl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63–84; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 28 ff.; Beschluss 2010/365/EU des Rates vom 29. Juni 2010 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und Rumänien, ABl. L 166 vom 1. Juli 2010, S. 17–20), namentlich deren Art. 26 bis 31.

- 1.2** Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUE), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11; Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.1; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; 122 II 140 E. 2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 229). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; Urteil des Bundesgerichts 1C_274/2015 vom 12. August 2015 E. 6.1; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

2.

- 2.1** Zur Beschwerde ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Auf das Verfahren sind die Bestimmungen der einschlägigen Rechtshilfeerlasse (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG) sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) anwendbar. Das Bundesamt für Justiz prüft, ob der ersuchende Staat einer Auslieferung unter Bedingungen zugestimmt hat (Art. 80p Abs. 2 und 3 IRSG). Diese Verfügung des Bundesamtes kann innert zehn Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden (Art. 80p Abs. 4 IRSG).
- 2.2** Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hat im Entscheid RR.2019.222 vom 9. Oktober 2019 die vom BJ angeordnete Auslieferung des Beschwerdeführers nach Rumänien geschützt, unter gewissen Bedin-

gungen (Dispositiv Ziffer 2). Das BJ stellte in seiner Verfügung vom 29. November 2019 fest (act. 2), die rumänische Behörde habe die verlangten Garantien abgegeben. Der Beschwerdeführer ist von dieser Feststellung persönlich und direkt betroffen und daher legitimiert, dagegen Beschwerde zu führen. Diese ist auch frist- und formgerecht erhoben worden. Auf die Beschwerde ist damit einzutreten.

3.

3.1 Das Bundesamt für Justiz prüft, ob der ersuchende Staat einer Auslieferung unter Bedingungen zugestimmt hat (Art. 80p Abs. 2 und 3 IRSG; BGE 134 IV 156 E. 6.10 S. 171; TPF 2012 23 E. 3.3 S. 29). Hat die Beschwerdekammer, wie vorliegend, eine Auslieferung unter im Dispositiv festgelegten Bedingungen geschützt, so beschränkt sich die Rolle des Bundesamtes darauf, diese Anforderungen den ausländischen Behörden mitzuteilen, sie über das Verfahren aufzuklären und zu prüfen, ob die abgegebenen Zusicherungen, gänzlich und ohne Zweideutigkeiten, den verlangten entsprechen (BGE 124 II 132 E. 3b S. 140/141; Urteil des Bundesgerichts 1A.214/2004 vom 28. Dezember 2004 E. 2.1). Alleine um diese Prüfung (vgl. Art. 80p Abs. 3 IRSG) geht es im vorliegenden Verfahren. Das von Art. 80p Abs. 4 IRSG vorgesehene Verfahren bezweckt keine erneute Überprüfung des Auslieferungsent-scheidendes in anderem Gewand (BGE 131 II 228 E. 2).

3.2 Dispositiv Ziffer 2 des Entscheids des Bundesstrafgerichts RR.2019.222 vom 9. Oktober 2019 lautet wie folgt:

Die Auslieferung wird von der Bedingung abhängig gemacht, dass die zuständige rumänische Behörde folgende Garantieerklärung abgibt:

- "1. Die Haftbedingungen des Ausgelieferten dürfen nicht unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK sein; seine physische und psychische Integrität wird gewahrt.
2. Die Gesundheit des Ausgelieferten wird sichergestellt. Der Zugang zu genügender medizinischer Betreuung, insb. zu notwendigen Medikamenten, wird gewährleistet.
3. Die diplomatische Vertretung der Schweiz ist berechtigt, den Ausgelieferten jederzeit und unangemeldet ohne jegliche Überwachungsmaßnahmen zu besuchen. Der Ausgelieferte hat das Recht, sich jederzeit an die diplomatische Vertretung der Schweiz zu wenden.
4. Die Behörden des ersuchenden Staates geben der diplomatischen Vertretung der Schweiz den Ort der Inhaftierung des Ausgelieferten bekannt. Wird er in ein anderes Gefängnis verlegt, informieren sie die diplomatische Vertretung der Schweiz unverzüglich über den neuen Ort der Inhaftierung.
5. Der Ausgelieferte hat das Recht, mit seinem Wahl- oder Officialverteidiger uneingeschränkt und unbewacht zu verkehren.
6. Die Angehörigen des Ausgelieferten haben das Recht, ihn im Gefängnis zu besuchen."

3.3 Art. 12 Abs. 1 EAUE, in der Fassung von Art. 5 des ZPII, erlaubt den direkten Verkehr zwischen den Justizministerien der beteiligten Staaten. Am 8. November 2019 gab das Justizministerium Rumäniens, nach Rücksprache mit der nationalen Verwaltung der Justizvollzugsanstalten, die verlangten Zusicherungen wortwörtlich ab (act. 6.6 mit deutscher Übersetzung). Der Beschwerdeführer ist mit der Garantieerklärung nicht einverstanden, da sie ihm nicht eine spezifische medizinische Behandlung ausdrücklich garantiere (vgl. obige litera F). Eine solche war von Rumänien allerdings auch nicht verlangt. Nach dem im Auslieferungsverkehr geltenden Vertrauensprinzip genügt die Zusicherung Rumäniens, die Gesundheit des Beschwerdeführers sicherzustellen. Sie umfasst, wie das BJ zutreffend ausführt, die unerlässliche medizinische Betreuung. Auf die Ausführungen des Bundesamtes (act. 6.9 Feststellungsverfügung vom 29. November 2019 Ziff. IV letzte beide Absätze) kann im Übrigen verwiesen werden. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und damit abzuweisen.

4.

4.1 Der Beschwerdeführer stellt sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

4.2 Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 124 I 304 E. 2c).

4.3 Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt (Erwägung 3), war die Beschwerde offensichtlich unbegründet. War sie ohne Aussicht auf Erfolg, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

- 4.4** Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 2. Januar 2020

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- A.
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben (vgl. Art. 80p Abs. 4 Satz 2 IRSG).